

Verbot des Ankaufs bzw. Verkaufs von Juwelen, Schmuck und Kunstgegenständen für Juden

Mit Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 wurde gemäß § 14 Juden verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten der Verordnung zugunsten eines nicht jüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechtes, aus jüdischem Besitz nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, wenn der Preis des einzelnen Gegenstandes 1000 RM übersteigt.

Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Übertretungen werden nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bestraft. (I/2044)

Deutsch-englisches Zahlungsabkommen Behandlung von englischen Ursprungszeugnissen

Mit Erlaß vom 22. September 1938, Zahl 289 908, wurden die österreichischen Zollämter angewiesen, bei Verzollung von englischen Waren die englischen Ursprungszertifikate nicht mehr einzuziehen. Um die trotzdem immer noch auftretenden Schwierigkeiten in der Behandlung dieser Ursprungszertifikate zu bereinigen, wird im nachstehenden die Behandlung und Verwendung derselben mitgeteilt:

Englische Ursprungszeugnisse dienen nach dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen als Unterlage für die Devisenbeträge, die von der Reichsbank zur Einfuhr englischer Waren zur Verfügung gestellt werden. Da dieser Nachweis von der Reichsbank zu erbringen ist, müssen sämtliche Ursprungszeugnisse bei der Devisenabteilung der Reichshauptbank, Berlin, Werderscher Markt 10, eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt aber nicht gesammelt, sondern der Einführer englischer Waren, der die Bescheinigung von seinen Lieferanten erhält, liefert diese bei Anforderung des Devisenbetrages der von ihm beauftragten Bank ab, die ihrerseits die Bescheini-

gung an die Reichsbank weitergibt. Von dort werden die Bescheinigungen gesammelt in bestimmten Zeitabständen an die Handelsabteilung der Königlich-Britischen Botschaft, Berlin, zur Ablieferung gebracht. (I/2048)

Punzierung

Auf Grund des Gesetzes über Gebietsveränderung in der Ostmark wurde der Zuständigkeitsbereich der Punzierungsämter in Wien, Linz, Graz und Innsbruck laut einer Bekanntmachung des Hauptpunzierungs- und Proberamtes in Wien vom 1. Dezember 1938 wie folgt geändert:

1. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Punzierungsamtes Wien wird eingeeengt auf Wien, Niederdonau mit Ausnahme derjenigen Teile der Gemeinde Behamberg, welche der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt, und die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Neusiedl am See sowie der landesunmittelbaren Städte Eisenstadt und Rust des ehemals österreichischen Landes Burgenland.

2. In den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Punzierungsamtes Linz fallen außer den ehemaligen Ländern Oberösterreich und Salzburg der Gerichtsbezirk Bad Aussee im ehemaligen österreichischen Land Steiermark und diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt.

3. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Punzierungsamtes Graz erstreckt sich auf die ehemals österreichischen Länder Steiermark ausschließlich der Gerichtsbezirke Bad Aussee, Kärnten und den Verwaltungsbezirk Lienz des ehemals österreichischen Landes Tirol und die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf, Oberwart des ehemals österreichischen Landes Burgenland.

4. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Punzierungsamtes Innsbruck umfaßt die ehemals österreichischen Länder Tirol mit Ausschluß des Verwaltungsbezirkes Lienz und Vorarlberg.

Hinsichtlich der Punzierungsvorschriften wird darauf verwiesen, daß die Bundesgesetze Nr. 601/1921 u. 923/1922 für das Gebiet der Ostmark nach wie vor in Kraft bleiben. Es sind demnach die Gold-, Silber- und Platingeräte dem Punzierungsamte — nach Tunlichkeit vor ihrer Fertigstellung — zur Prüfung und amtlichen Punzierung vorzulegen. (I/2049)

Alle Berufskameraden in den Wiener-Verkehrsverein e. V.

Als durch den Umsturz im Jahre 1918 und die nachfolgenden Absperrungsmaßnahmen der Sukzessionsstaaten dem Wiener Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerk sein bedeutendstes Absatzgebiet verloren ging und überdies in der Geseßgebung der Nachkriegszeit die Erzeugnisse unseres Faches als „Luxuswaren“ hingestellt wurden, trat an alle Fachangehörigen die Notwendigkeit des Kampfes um ihre Existenz heran. Die genannten Ursachen gaben selbst die Richtung an, in der ein solcher Kampf zu führen ist — durch Werbung für unsere Erzeugnisse in allen Bevölkerungsschichten und vor allem in jenen Kreisen, die unsere Stadt als Fremde besuchen. Wien hat den Vorzug, als eine der bedeutenden Städte des Fremdenverkehrs zu gelten. Kaum ein anderes Fach kann seinen Kunden mit so wertbeständigen und daher für Geschenke besonders beliebten Artikeln dienen, wie das Juwelen-, Gold- und Silberwarenhandwerk. Nichts kann daher selbstverständlicher sein, als mit beizufragen, die Fremden auch wirklich den kunstvollen Erzeugnissen unserer Werkstätten näherzubringen.

Die einzige richtige Werbung in dieser Hinsicht ist aber nur im Rahmen einer zweckentsprechenden Organisation möglich. Bis zum Umbruch fehlte uns eine derartige brauchbare Einrichtung. Seither wurde das Geseß über die Organisation des Fremdenverkehrs auch auf die Ostmark ausgedehnt. Für

Wien wurde als allein anerkannte Fremdenverkehrsorganisation der „Wiener Verkehrsverein e. V.“ mit dem Sitz in Wien, I., Schuberting 6, errichtet. Er hat die Verbindung zwischen der geseßlichen Vertretung des Fremdenverkehrs einerseits und allen am Fremdenverkehr interessierten Kreisen andererseits herzustellen. Zweck des Vereines ist sohin die Pflege des Fremdenverkehrs, die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, die Tätigkeit seiner Mitglieder durch Beratung und Austausch von Erfahrungen zu unterstützen und sie zu einmütigem und gleichberechtigtem Handeln zusammenzuführen.

Dank der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Altreich kommt der Stadt Wien eine erhöhte Bedeutung als Fremdenverkehrsstadt zu. Durch ihre Lage zu den Alpen und im Donauland sowie als Stützpunkt im Osten des Großdeutschen Reiches ist ihr gegenüber allen anderen Städten eine überragende Stellung gegeben. Der Fremdenverkehr und die Fremdenverkehrsbetreuung ist eine wichtige Aufgabe, deren Erfüllung der nationalsozialistische Staat verlangt und fördert. Die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr kommen allen Kreisen der Bevölkerung zugute. Nicht zuletzt entsteht daraus auch ein Nutzen für alle Berufsgruppen des Handwerks und des Handelsgewerbes, an dem unser Fach einen besonderen Anteil haben wird.